

**60. Zur Frage der Haftung des Pfandgläubigers aus § 1285
Abf. 2 BGB.**

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. August 1942 i. S. Ch. (Rl.) w. N. L. W.
(Bekl.). VII 33/42.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger ist Ende 1928 in Höhe von 7250 RM. Darlehensschuldner der Beklagten geworden und hat ihr zur Sicherung ihrer Forderung eine ihm auf einem Grundstück des Maklers M. in A. zustehende Hypothekensforderung von gleicher Höhe verpfändet. M. veräußerte um die Jahreswende 1928/29 das Grundstück an den Kaufmann U. in München, wobei dieser die Hypothekenschuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm. Im Jahre 1935 erwirkte die Beklagte gegen den Kläger wegen ihrer Forderung samt Zinsen abzüglich an sie aus der Zwangsverwaltung des Grundstücks gezahlter 684 RM. ein rechtskräftig gewordenes Versäumnisurteil. Die entmündigte Mutter des Klägers war Eigentümerin eines Sägewerks in W. Dieses hatte sie am 5. Oktober 1937 dem U. für 50000 RM. notariß zum Kauf angeboten, wobei U. 15000 RM. auf den Preis angezahlt hatte, die bei Nichtannahme des Angebots bis zum 1. Januar 1938 verfallen sollten. Der Kläger ließ die Beklagte durch seinen Anwalt auf die Vollstreckungsmöglichkeit aufmerksam machen, die hierdurch gegen U. auf Grund der vollstreckbaren Hypothekenurkunde bestand, worauf die Beklagte auch zunächst durch Vorpfändung und danach durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

- a) die Forderung U.s gegen Frau Ch. auf Übereignung des Sägewerks,
 - b) seinen ihm nach dem notarißchen Kaufangebote vom 5. Oktober 1937 zustehenden Anspruch auf Abholung der darin befindlichen Maschinen,
 - c) seinen Anspruch auf Rückgabe der gezahlten 15000 RM. bei Rückgängigmachung des notarißchen Abkommens
- mit Beschlag belegen ließ. Durch einen im November 1937 mit U. geschlossenen Vergleich gab die Beklagte die Pfändung zu b) gegen Zahlung von 2150 RM. wieder frei. Infolge des Todes U.s kam es nicht zum Erwerbe des Sägewerks durch ihn. Das eingangs erwähnte

Grundstück wurde im Jahre 1941 zwangsweise versteigert, wobei der Beklagten 2651,76 RM aus dem Erlöse zufließen.

Diesen Betrag nebst anderen auf das Darlehn bezahlten 3907 RM, samt Zinsen fordert der Kläger von der Beklagten mit dem weiteren Antrage, die Zwangsvollstreckung aus dem von dieser erwirkten Versäumnisurteil für unzulässig zu erklären und sie zur Herausgabe dieses Schuldtitels zu verurteilen. Zur Begründung führt er an, die Beklagte habe durch ihren Vergleich mit A. ihre Vereinbarungen mit ihm, dem Kläger, verletzt und außerdem gegen ihre Verpflichtung zur Wahrnehmung seiner Belange bei der Zwangsvollstreckung verstoßen, damit aber ihre Befriedigung aus den A.schen Ansprüchen zu seinem, des Klägers, Nachteil schuldhaft bereite.

Beide Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Behauptung der Klage, die Beklagte habe sich dem Kläger zur Zwangsvollstreckung gegen A. gemäß seinen Weisungen vertraglich verpflichtet, betrachtet das angefochtene Urteil mit dem Erstrichter als widerlegt. Ist hiernach davon auszugehen, daß für die Beklagte hinsichtlich ihrer Zwangsvollstreckung gegen A. keinerlei vertragliche Bindung bestand, so stand es in ihrem Verhältnis zum Kläger als ihrem Darlehns- und Pfandschuldner in ihrem Ermessen, was sie gegen den Grundstückseigner A. als dinglichen und persönlichen Schuldner kraft des ihr zustehenden Pfandrechts auf Grund der vollstreckbaren Urkunde vom 30. Oktober 1928 zur Beitreibung ihrer Forderung unternahm. Entschloß sie sich auf einen entsprechenden Hinweis des Klägers, nicht in das Grundstück zu vollstrecken, sondern sich zunächst an die angeblichen persönlichen Ansprüche des A. gegen die Mutter des Klägers aus der notariischen Abmachung vom 5. Oktober 1937 zu halten, so war das ein Beitreibungsversuch mit Hilfe einer außerhalb des Pfandverhältnisses liegenden Forderung, wobei die Beklagte dem Kläger nur insofern zur Rechenschaft verpflichtet war, als sie nach § 1285 Abs. 2 BGB. für ordnungsmäßige Einziehung der Pfandforderung einzustehen hatte. Die Pfandforderung aber war nicht die Forderung A.s gegen die Mutter des Klägers, sondern die Forderung des Klägers gegen A., und bei der Vollstreckung in die ersterwähnte, außerhalb des Vermögens des Klägers stehende Forderung konnte

eine Haftung der Beklagten in ihrem Verhältnis zum Kläger überhaupt nicht entstehen. Dem Kläger gegenüber hatte die Beklagte weder eine Obliegenheit, den gewählten Vollstreckungsweg zu beschreiten, noch auch, wenn sie ihn beschritt, die Pflicht, ihn zu vollenden, und sie war nicht behindert, auf dadurch erlangte Vollstreckungsrechte zu verzichten, ohne sich damit dem Kläger haftbar zu machen. Die gegenteilige Annahme würde auf eine dem Gedanken des Pfandrechts zuwiderlaufende Rechenhaftspflicht des Pfandgläubigers gegenüber dem Pfandschuldner wegen außerhalb des Pfandes liegender Beitreibungsversuche hinauslaufen. Die Forderung des Klägers gegen A. hat die Beklagte keineswegs preisgegeben, vielmehr bei ihrem Vergleich mit diesem gegen eine Abfindungssumme lediglich den auf die Maschinen bezüglichen Teil ihres erlangten Vollstreckungspfandes freigegeben, ihre Vollstreckungsrechte im übrigen aber aufrecht erhalten. Einen Verstoß gegen die Verpflichtung ordnungsmäßiger Einziehung der ihr verpfändeten Forderung des Klägers gegen A. beging sie damit nicht. Ihr war nicht zuzumuten, sich der von ihr nicht ohne Grund angenommenen Möglichkeit auszusehen, daß sie bei einer Verwirklichung dieser Forderung auf Schwierigkeiten stoßen werde (vgl. RG. in SeuffArch. Bd. 65 Nr. 75). Eines Eingehens auf die Ausführungen der Revision zu den Gründen, aus denen das Berufungsgericht das Verhalten der Beklagten für entschuldigbar hält, bedarf es sonach nicht, und zwar um so weniger, als durch A.s Lob sich unstreitig das ganze, von der notariischen Beurkundung vom 5. Oktober 1937 erfaßte Angebot alsbald zerschlagen hat. Daß das dem A. unter VI dieses Angebots eingeräumte Verfügungsrecht über die Maschinen und Einrichtungen des Sägewerks auch in diesem Falle bestehen bleiben sollte, folgt aus dem Vertragsinhalt in keiner Weise. Schon damit verliert die Schadensbegründung des Klägers ihre Schlüssigkeit. Unter diesen Umständen ist die Frage des Wertes der Maschinen und des Zeitpunktes ihrer Entfernung aus dem Grundstück ebenso bedeutungslos wie die nach der Richtigkeit des Gutachtens über den Wert des mit der Hypothek des Klägers belasteten Hauses in A., das dieser der Beklagten vorgelegt hat.